



§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist identisch mit der Abgrenzung des Bebauungsplanes Merzenich C 14.

§ 2
Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

- 1) für den Geltungsbereich der Satzung werden als Dachform geneigte Dächer mit Dachneigungen von 30° - 48° vorgeschrieben.
- 2) Die Dächer sind mit dunkelbraunen Dachpfannen einzudecken.

§ 3
Dachgauben

- 1) Dachgauben sind nur als Einzelgauben in Satteldachform zulässig.
- 2) Die Dachneigung wird mit 30° - 48° vorgeschrieben.

§ 4
Außenwandgestaltung

- 1) Die Außenwände zulässiger Gebäude sind in rotbraunem Ziegelmauerwerk zu erstellen.
- 2) Zur Gliederung der Mauerflächen können Konstruktionsteile, die aus statischen Gründen in Beton herzustellen sind, in Sichtbeton ausgeführt werden.
- 3) Äußere Verkleidungen von Fensterbrüstungen oder Balkonumwehrungen sind neben rotbraunem Ziegelmauerwerk auch in Kupfer oder kupferfarbigem Material zulässig.
- 4) Zur Gliederung der Außenwandflächen und der Fenstergruppierungen sind Lisenen in Holz oder Metall zulässig.

§ 5
Fenster und Türanlagen

Fensterrahmen und Türanlagen sind in Anpassung an die Fassadengestaltung vorzusehen.

§ 6
Stellplätze und Garagen

Gemäß § 47 der Landesbauordnung NW vom 26.06.1984 werden auf den Baugrundstücken mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 und einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 2,4 die Anordnung von Stellplätzen und Garagen untersagt, da in zumutbarer Entfernung Parkeinrichtungen für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit zur Verfügung stehen.



§ 7
Ausnahmen

Abweichungen von den Festsetzungen dieser Satzung sind bei den im Geltungsbereich bereits vorhandenen Gebäuden zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom:	24.05.1985	Rat	25.04.1985	AB	12.85	IN	30.11.1985
Satzungsänderungen:	-						
Genehmigung Kreis:	-						
Zuständige Abteilung:	III						